

S A T Z U N G

DES VEREINS

HAUS & GRUND HANAU

**Verein der Hanauer
Haus-, Wohnungs- und
Grundeigentümer e.V.**

Römerstraße 19

63450 Hanau

§ 1

Der am 30. März 1911 gegründete Verein führt den Namen: Haus und Grund Hanau Verein der Hanauer Haus- Wohnungs- und Grundeigentümer e.V.

Er ist die Vereinigung dieses Personenkreises der Stadt Hanau und Umgebung. Der Verein ist in das Vereinregister eingetragen und ist dem Landesverband der Hessischen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Frankfurt am Main angeschlossen.

Sitz und Erfüllungsort des Verein ist Hanau am Main. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbsinteressen die gemeinschaftliche Wahrnehmung der Belange der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer. Ihm obliegt insbesondere, seine Mitglieder zu beraten und ihnen in allen Angelegenheiten, die das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum betreffen, juristisch hilfreich zur Seite zu stehen. Er unterhält zu diesem Zweck entsprechende Einrichtungen.

Eine gerichtliche Vertretung der Mitglieder findet nicht statt.

§ 3

1:

Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück innerhalb des Vereinsbereiches gelegen ist. Das gleiche gilt für Ehegatten sowie Verwalter. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.

2:

Entfällt

3:

Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

4:

Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.

5:

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt. Der Austritt ist frühestens nach zweijähriger Mitgliedschaft möglich. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss dem Verein spätestens sechs Monate vor Schluss des Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes angezeigt werden.
- b) durch Tod. Die Erben sind jedoch berechtigt, die Mitgliedschaft fortzusetzen.
- c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. (Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen).

Der Ausgeschlossene kann binnen vier Wochen Beschwerde einlegen. Über diese entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

- d) durch Streichung aus der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrag im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem nach Absendung des zweiten Mahnschreibens 2 Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Mahnung muss mit eingeschriebenen Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglied gerichtet sein. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. In der zweiten Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

Mit dieser Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen und noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Tod bzw. den Austritt oder Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste nicht berührt.

§ 4

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt,

- a) die Einrichtungen des Vereins zu nutzen
- b) an den Versammlungen, Kundgebungen und Aussprachen des Vereins teilzunehmen
- c) den Rat und den juristischen Beistand des Vereins in Anspruch zu nehmen
- d) gerechtfertigte Schadensersatzansprüche der Mitglieder gegen den Verein (dessen Organe und Beauftragte) werden – mit Ausnahme für vorsätzliches Handeln – nur in der Höhe befriedigt, in welcher die Haftpflichtversicherung des Vereins tatsächlich Zahlungen leistet.

§ 5

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,

- a) die gemeinschaftlichen Belange der Haus- Wohnungs- und Grundeigentümer wahrzunehmen und zu fördern
- b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen
- c) die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 6

1:

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind zu Beginn eines jeden Jahres im voraus zu entrichten. Der Verein soll im Hinblick auf unvorhersehbare Bedürfnisse Rücklagen bilden. Die Höhe der zu bildenden Rücklagen wird vom Vorstand festgelegt.

2:

Bei Eintritt in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Die jeweilige Höhe wird vom Vorstand festgelegt.

3:

Entfällt.

4:

In begründeten Fällen kann vom Vorstand auf Antrag der normale Jahresbeitrag ermäßigt werden.

5:

- a) Erfolgt der Eintritt bis zum 30. Juni eines Jahres, so ist der volle Beitrag für das Kalenderjahr zu zahlen.
- b) Erfolgt der Eintritt ab dem 1. Juli eines Jahres, so ist die Hälfte des Jahresbeitrages für das Kalenderjahr fällig.

6:

Der Verein ist berechtigt, gesonderte Aufwandsentschädigungen von den Mitgliedern zu erheben. Die Höhe dieser Aufwandsentschädigungen werden vom Vorstand festgelegt.

§ 7

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 8

1:

Die Geschäfte des Vereins werden von einem aus regelmäßig neun Mitgliedern bestehenden Vorstand geleitet. Der Ehrenvorsitzende ist zusätzlich Mitglied des Vorstands.

2:

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vereinsvorsitzende und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Die Verhinderung braucht Außenstehenden nicht nachgewiesen zu werden. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

In dem Wahlvorschlag sind der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter besonders zu bezeichnen. Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er beruft aus seiner Mitte den Vereinskassierer und den Schriftführer sowie deren Stellvertreter. Er kann zur Erledigung bestimmter Arbeiten Mitarbeiter berufen oder Mitarbeiter einsetzen.

3:

Die Sitzungen des Vorstands werden von dem Vorsitzenden einberufen. Vorstandssitzungen müssen einberufen werden, wenn 1/3 des Vorstands dieses verlangt. Bei der Beschlussfassung des Vorstands entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

§ 9

1:

Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus- und Grundbesitzes, über die Tätigkeit des Vereins und der ihr vorbehaltenen Beschlussfassung. Innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden.

2:

Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Wahl und Abberufung des Vorstands.
- b) die Entgegennahme des Jahres, Kassen- und Revisionsberichtes sowie des Haushaltsplans.
- c) die Erteilung der Entlastung für den Vereinsvorstand.
- d) die Benennung von Kassenprüfern.
- e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- f) der Vorschlag von Ehrenmitgliedern.
- g) die Änderung der Satzung.
- h) die Bestimmung des offiziellen Vereinsorgans.
- i) die Auflösung der Vereins.

3:

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende.

4:

Alle Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf besonderen Antrag durch Stimmzettel.

5:

Bei Wahlen findet, wenn nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, Stichwahl zwischen den mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet zwischen den Bewerbern das Los.

6:

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die jeweils vom Vereinsvorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

1:

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt nach Bestimmung des Vorstandes entweder durch einfachen Brief an sämtliche Vereinsmitglieder oder durch Bekanntmachung im „Hanauer Anzeiger“.

2:

Zwischen der Einladung und der Jahresmitgliederversammlung soll eine Frist von zwei Wochen liegen. Anträge von Mitgliedern, die mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

3:

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen

- a) wenn der Vorstand es bestimmt.
- b) Wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
In diesem Fall muss die Versammlung spätestens am 15. Tag nach der Stellung des Antrags stattfinden.

§ 11

Einem Beschluss der Mitgliederversammlung, der eine Änderung der Satzung oder Anträge zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern enthält, müssen 2/3 der in der Versammlung erschienenen Mitglieder zustimmen.

§ 12

Der Beirat berät den Vorstand. Die Mitglieder werden vom Vorstand berufen.

§ 13

Veröffentlichungen des Vereins erfolgen im „Hanauer Anzeiger“.

§ 14

Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassen-, Rechnungs- und Buchführung sind alljährlich durch die Mitgliederversammlung drei Kassenprüfer zu wählen. Sie haben die Ausgaben und Belege auch dahin zu prüfen, ob diese Ausgaben aufgrund ordnungsgemäßer Beschlüsse der Vereinsorgane erfolgt sind.

§ 15

Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vereinsvorstands oder auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in einer besonders hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder und einer 3/4 –Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb zweier Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit 3/4 –Stimmenmehrheit die Auflösung beschließen kann.

In der Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen wird, ist über die Verwendung des bei der Auflösung etwa vorhandenen Vereinsvermögens mit der Maßgabe zu beschließen, dass dieses nur zu Zwecken gemäß § 2 verwendet werden darf. Zur Abwicklung der Geschäfte bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

§ 16

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann auf Anordnung des Vereinsvorstands ein Schiedsgericht gebildet werden, welches aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Jeder Streitteil benennt einen Beisitzer, der Vereinsvorstand benennt den Vorsitzenden.

§ 17

Die bisherigen Satzungen einschließlich aller Nachträge werden hiermit für ungültig erklärt.

Beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 28. November 2000.

gez. Andreas Angert

Der Vorstand